

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2016

vom 8. Dezember 2015

Die Regierung des Kantons St. Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarif A⁴ 2016;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarif B⁵ 2016;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarif C⁶ 2016;
- d) für Personen mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften nach Art. 109 des Steuergesetzes⁷ nach dem Tarif D⁸ 2016;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3846 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.1.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

- e) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Art. 122bis bis 122quater des Steuergesetzes⁹ besteuert werden, nach dem Tarif E¹⁰ 2016;
- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarif H¹¹ 2016;
- g) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹², welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarif L¹³ 2016;
- h) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁴, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarif M¹⁵ 2016;
- i) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁶, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarif N¹⁷ 2016;
- k) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁸, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen, nach dem Tarif O¹⁹ 2016;
- l) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland²⁰, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarif P²¹ 2016.

9 sGS 811.1.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

11 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

12 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

13 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

14 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

15 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

16 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

17 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

18 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

19 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

20 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

21 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2015 vom 2. Dezember 2014»²² wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 8. Dezember 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

²² sGS 811.15.

